

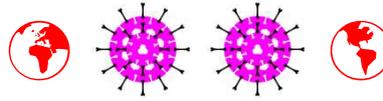


Maßnahmen für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten

Risikogebiete

Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat. Aktuelle Liste: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

VIRUSVARIANTEN-GEBIET



Klassifizierung Virusvarianten-Gebiet

Gebiete, in denen Mutationen aufgetreten sind

vor ↓ der
Ein- bzw. Rückreise

Registrierung unter

www.einreiseanmeldung.de

Keine Ausnahmen!



Nachweis Negativ-Test

Covid-19

→ **Keine Ausnahmen!**

Achtung:

Beförderungsverbot

(geregelt in Corona-Schutzverordnung – CoronaSchV)



Ein- bzw. Rückreise

Niedersachsen

Bundesrepublik Deutschland



sofort

Ausnahme möglich?

(§ 1 Abs. 5 ff. Nds. Q-VO)

Keine Quarantäne!

Treten innerhalb der 14 Tage Symptome auf, ist die zuständige Behörde (Gesundheitsamt) zu informieren sowie ein Test bei einem Arzt, einer Ärztin oder in einem Testzentrum durchzuführen!

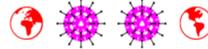


**Absonderung
Quarantäne**

Nach 14 Tagen

(ohne Test)

**Quarantäne
beendet**



Grundsatz >>> Virusvarianten-Gebiet

Wer **aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Niedersachsen einreist**, ist **verpflichtet**, sich **unverzüglich** nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Wohnung, an den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts oder in eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und **sich für einen Zeitraum von 14 Tagen** nach ihrer Einreise ständig dort **abzusondern**. Zusätzlich gilt die **Pflicht zur digitalen Einreiseanmeldung (DEA)** sowie **BEI DER EINREISE ein negatives Testergebnis** (nicht älter als 48 Stunden bei Einreise)
 Virusvarianten-Gebiete werden vom RKI ausgewiesen!

| Wichtigste Ausnahmen | DEA | Negativ-Test | Quarantäne |
|---|--------------|--------------|------------|
| Durchreise <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> | erforderlich | erforderlich | Nein |
| Kurzer Aufenthalt (weniger als 72 Stunden) <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none"> • Tätigkeit im Gesundheitswesen, Erfordernis ist durch Arbeitgeber/Arbeitgeberin zu bescheinigen • Beruflicher Waren- und Personentransport: <i>Risikogebiet → Niedersachsen → Risikogebiet SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> <ul style="list-style-type: none"> ○ (weniger als 72 Stunden-Aufenthalt) Personen, die beruflich grenzüberschreitend arbeiten (z.B. Personen, Waren-Gütertransport, Verkehrsunternehmen etc.) | erforderlich | erforderlich | Nein |
| Einzelfälle <i>Risikogebiet → Niedersachsen SOWIE Niedersachsen → Risikogebiet → Niedersachsen</i> Das Gesundheitsamt KANN in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Absonderungspflicht erteilen. Keine Einzelfallausnahme bei Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet für die Einreiseanmeldung oder die Testpflicht nach CoronaEinreiseV möglich. | erforderlich | erforderlich | Nein |

Genannte AUSNAHMEN nur möglich, wenn keine typischen Symptome (Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust) vorliegen!

Bitte beachten Sie: Um eine Ausbreitung von Varianten des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Bundesrepublik Deutschland zu verhindern, hat die Bundesregierung mit der Coronavirus-Schutzverordnung ein **Beförderungsverbot** ab dem 30. Januar bis zum 28. April 2021 **für Einreisende aus sogenannten Virusvarianten-Gebieten** – vorbehaltlich sehr eng begrenzter Ausnahmen - verhängt.
 Informationen zu einer möglichen Verlängerung über den 28. April 2021 hinaus finden Sie hier:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/quv-19-lp/coronaschv.html>